

Der syndikalistische Bauarbeiter

Organ der Föderation der Bauarbeiter Deutschlands

Mitglied der F. A. U. D. (A. S.)

Angeschlossen der „Internationale syndikalistische Föderation der Bauarbeiter“

Erscheint monatlich einmal.
Für Mitglieder der angeschlossenen Ortsvereine gratis.
Redaktionsschluß am 7. jeden Monats.

15. Januar 1929

Einzelexemplar 5 Pf., unter Kreuzband 10 Pf.
Verlag und Expedition:
Robert Buth, Berlin N 39, Boyenstraße 28.

Redaktion: Alex Launer, Berlin-Schöneberg — Druck: Müller & Schröder, Berlin S 14, Dresdenerstr. 38

Der Kampf im Baugewerbe 1929.

Es gab eine Zeit, wo die Arbeiterschaft in gespannter Erwartung durch die eigene Kraft ihrer Initiative, den siegreichen Ausgang eines von ihr eingeleiteten Wirtschaftskampfes voraussehen konnte. Im Baugewerbe selbst, wo nur ganz geringe Prozentsätze der Bauarbeiterschaft organisiert waren, wurden, durch manchmal wenige Pioniere, große Kämpfe siegreich beendet. Der Sieg wurde bestimmt durch das Bewußtsein, nur durch den Kampf, nur durch die Arbeitsniederlegung bessere Lebensbedingungen zu erreichen. Mit bewundernswürdiger Zähigkeit wurde an den einmal gesteckten Zielen festgehalten, obwohl es keine, oder doch zum Teil nur wenig geldliche Unterstützung gab. Auf der einen Seite die erkannte Macht, auf der anderen Seite die Unternehmer, ohnmächtig und auf die Hilfe der staatlichen Macht hoffend, die dann nach Lage und Umständen mehr oder weniger auch in Erscheinung trat. Damals kämpfte die nur wenig organisierte Arbeiterschaft gegen zwei Fronten, und die Geschichte hat es bewiesen, daß trotzdem von Erfolg zu Erfolg geschritten wurde. Es handelt sich hier nicht um die Zeit der Gründerjahre, sondern um die Jahre vor dem Kriege, wo trotz der Konjunkturschwankungen Arbeitszeit sowie Löhne verbessert werden konnten; wo die Macht noch nicht ausschließlich in die Hände einer Berufsführerclique gelegt war.

Mit dem Moment, wo es sich die Arbeiterschaft leistete, bezahlte Redner, wie einen Leierkasten auf das Trommelfell der Arbeitskollegen einwirken zu lassen, mit diesem Moment stumpfte das bisherige Interesse ab. Was sollten und konnten auch für Taten von einer guten Schwarte erwartet werden. Die Person machte es bestimmt nicht und weil diese Personen es wußten und den Kopf selbst nicht riskieren wollten, erklärten sie sich als die notwendigen Mittelspersonen, die einmal mit dem Unternehmer selbst und durch diesen mit den Behörden zur Beilegung von Konfliktstoffen beitragen mußten. Die logische Folge war die Forderung von Verträgen, die die Maßlosigkeit der Arbeiterschaft einschränken sollten. Diese Verträge wurden den Unternehmern nicht abgerungen, sondern waren eine reine Selbstverständlichkeit, ein billiges Angebot, was auch ein weitsichtiger Teil von Unternehmern damals sofort begriffen hatte, denn sonst wäre die staatliche Macht niemals bereit gewesen, der Vereinigungsfreiheit der Arbeiterschaft immer mehr Spielraum zu geben. Nicht die wundervollsten Reden der Sozialdemokratie in den Parlamenten hätten etwas an der konservativen Haltung der damaligen Regierungen, in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht, geändert, wenn nicht das Angebot der Arbeiter, durch ihre Vertreter, als ein Vorteil von den Unternehmern erkannt worden wäre.

Man erkante immer mehr und mehr, daß die, für die Arbeiterschaft maskierte Forderung an das Unternehmertum, durch die Führerschaft gestellt, nur eine geschickte Abschlagszahlung blieb, die an dem Gewinnst des Unternehmens gar nichts änderte, sondern im Gegenteil noch eine absolute Garantie bot. Selbstverständlich öffnete die juristisch spitzfindige Staatsherrlichkeit mit dem größten Vergnügen alle Ohren und staunten nur, daß man diese lammfrommen Engelchen nicht schon vorher erkannt hatte; machte aber das Versehen dadurch wieder gut, indem man notwendige Schoßbüchchen daraus machte, die nur klaffen aber nicht beißen durften, weil ab und zu ein Knochen von des Herren Tische fiel. Der Beweis der folgenden Zeit sind Erinnerungen des Krieges und der Revolution!

Daß diese Knechtseligkeit vor dem Kapitalismus mit der Eroberung der Staatsmacht bestehen bleiben mußte und bleiben muß,

bedingt die Wirtschaftlichkeit desselben, weil der Staat von ihm abhängt. So verstehen wir denn auch, daß der Kampf der Ruhrarbeiter so enden mußte, wie er geendet hat. Ob der staatliche Zwang durch einen anderen oder durch Severing ausgeübt wurde, hat nur so viel zu bedeuten, daß die Sozialdemokratie offen ausgeführt hat, was sie auf Grund ihrer marxistischen Einstellung nie geleugnet hat. Der Arbeiterschaft aber wird es erst jetzt zum greifbaren Verständnis, weil sie vorher und heute noch den leeren Worten glauben schenkt: „Wenn wir erst oben sein werden, dann bestimmen wir!“ Nun sie bestimmen und verteidigen es auch, wie Severing es in einem Artikel tut: „Mein Schiedsamt“, aus dem wir folgendes entnehmen (Vorwärts, 22. 12. 28.)

„Als die Frage der Uebernahme des Schlichteramtes Ende November praktisch an mich herantrat, handelte es sich in dem Lohnstreit Nordwest nicht mehr um einen örtlich begrenzten wirtschaftlichen Kampf, sondern um eine Auseinandersetzung, die das ganze Wirtschaftsleben Deutschlands in Mitleidenschaft zu ziehen drohte. Die Mittel zur friedlichen Beilegung waren erschöpft. Verwaltungsmaßnahmen der Behörden oder gesetzgeberische Eingriffe waren in jenen Tagen — das ist reiflich geprüft worden — nicht zu erwarten. Jeder weitere Tag der Aussperrung aber hätte nicht allein die Finanzen des Reiches, des Staates und der Gemeinden in erheblicher Weise in Anspruch genommen, sondern auch der Wirtschaft — und damit am meisten der Arbeiterschaft — Wunden geschlagen, die nicht so bald hätten geheilt werden können. Unser Land hat sich nach dem Weißbluten des Krieges wieder erholt. Es hat die Inflation überstanden; aber es wäre frivol, derartige Belastungsproben leichtfertig zu vermehren, da niemand sagen kann, ob nicht durch einen dritten Aderlaß die deutsche Wirtschaft endgültig zusammenbricht.“

Man ist erstaunt, mit welcher Offenherzigkeit die Sache als die selbstverständliche Lösung abgetan wird. Es besagt aber weiter, daß für die Zukunft auch in allen anderen Industrien die Staatsinteressen es sein werden, die einen Kampf zulassen oder nicht, die ihn beenden werden oder nicht. Der Kampf, sagt Severing, war kein örtlicher mehr und jeder Trust der Industrien wird sich diesen Hinweis hoffentlich zu eigen machen und keine örtlich-bezirklichen, sondern gleich Aussperrungen ganzer Landesteile folgen lassen, um der Sozialdemokratie die Gelegenheit zu geben „im Staatsinteresse“ (?) den Kampf abzuwürgen.

Im Baugewerbe haben die Zentralinstanzen und Gauleiter der Zentralverbände sich schon mit dem Ablauf des alten Reichtarifs beschäftigt. Wie bekannt sein dürfte, sieht der § 11 des RTV vor, daß alle Lohnstreitigkeiten und sonstigen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, nur durch die Tarifinstanzen endgültig geregelt werden können. Ohne einen Reichstarifvertrag können und werden die Zentralgewerkschaften nicht sein. Schon aus diesen Konferenzen ist zu ersehen, daß man sich erst den RTV sichern will und hat zu den einzelnen Punkten, wie: Arbeitszeit, Ferien, Betriebsvertretungen, Lehrlingsbestimmungen, Schlichtungsinstanzen usw. Stellung genommen. Der alte RTV ist schon durch einen Kompromiß zustande gekommen und wir sind fest überzeugt, wird auch der neue RTV mit einem Kompromiß enden. Wohl gibt es einzelne Orte, wie beispielsweise der Zentralverband der Zimmerer Berlin, der lieber für eine vertragslose Zeit eintreten will; aber sind denn diese Ansichten ernst zu nehmen? — Wir wissen bestimmt,

daß der größte Teil der Berliner Zimmerer nicht auf die Ferien verzichten will. Wenn auch nur ein geringer Prozentsatz in den Genuß der Ferien kommt, so sagt sich doch der größte Teil, ich kann vielleicht auch mal dran sein. Die Generalversammlung der Funktionäre besagt garnichts, auch wenn sie noch so hohe Töne schwingt, ausschlaggebend ist das Reich und vor allen Dingen der Hauptvorstand.

Gesetzt den Fall, ein neuer Reichstarif kommt nicht zustande bis zum 31. März, so hat der alte RTV noch gesetzlich seine Rechtskraft. In diesem Sinne sind schon von vornherein etwaige bezirkliche Lohnverhandlungen beeinflusst. Es bleibt also nur die einzige Möglichkeit, daß die Schaffung eines neuen Reichstarifvertrages überhaupt bis zum März von beiden Parteien endgültig abgelehnt wird, oder dieser § 11 im beiderseitigen Einverständnis zur Regelung von Lohnstreitigkeiten zurückgestellt wird, dann steht die Möglichkeit offen in einen Streik treten zu können. Mit dem Moment aber, wo in freier Verhandlung keine Einigung erzielt worden ist, der staatliche Schlichter keine Partei für Annahme seines Spruches erwärmen kann, werden die Unternehmer zur Aussperrung übergehen.

In Berlin wird es zum Beispiel passieren können, daß die Zimmerer streiken wollen und der Baugewerksbund beantragt die Verbindlichkeit, wie es schon oft der Fall gewesen ist, und zum Schluß aber schnitten die Zimmerer schlechter ab wie die Maurer, weil sie auch bloß denselben Lohn aber zu einem späteren Termin erhielten. So wie hier kann es anderswo ebenfalls sein. Es entsteht daher überhaupt die große Frage, ob die Arbeiterschaft insgesamt, die Bauarbeiterschaft aber im besonderen, aus den bisherigen Tatsachen nichts gelernt hat und nichts lernen will!

Früher kämpfte die Arbeiterschaft gegen zwei Fronten, den Staat und das Unternehmertum, als seine angeborenen Feinde. Heute ist es umgekehrt, heute gilt der Kampf nicht den Feinden, sondern den Freunden! Arbeiterbank, Schlichtungszwang, 10 Proz. Dividende! Aktienkapitalerhöhung von 4 auf 12 Millionen Mk! Die eingezahlten Beiträge der Gewerkschaftsmitglieder an die Arbeiter, die diese zu hohen Zinssätzen an die Ausbeuter zur Ausbeutung ausleiht! Arbeiterbank, die selbst Betriebe erwirbt! Bauhütten, die durch die Arbeitergroschen zum schlimmsten Ausbeuter und zum Schrittmacher im Baugewerbe wurden. Gauner und Betrüger, durch die Arbeiterschaft selbst begünstigt! Subventionen der sozialdemokratischen Minister an die Ausbeuter!

Freunde! Führer! Kollegen! Genossen! das ist die Welt, gegen die die Arbeiterschaft um die nackteste Existenz ringen muß. Immer unterlegen sein wird, weil sie noch Halunken anbetet!

Nehmen wir uns ein Beispiel. Nichts neues, aber in Deutschland sabotiert, weil darin eine wirksame Kraft liegt, dieselbe Kraft, wie der Generalstreik im Kappstreik zur Beseitigung der Reaktion, für die Erhaltung der Ministersessel, für Verräter!

Notizen aus dem Berliner „Vorwärts“:

Der zweite Tag der passiven Resistenz. Oesterreichs Postangestellte im Gehaltskampf.

Wien, 5. Dezember.

Der zweite Tag der passiven Resistenz der Postangestellten hat am Dienstag keine wesentliche Aenderung gebracht. Die Auswirkungen machen sich im Postbetrieb stärker fühlbar als am ersten Tage. Nach Meldungen aus der Provinz macht sich der passive Widerstand der Postbeamten besonders in Graz immer fühlbarer. Auch in Wien ist bereits ein erheblicher Rückstand in der Bestellung von Postsendungen, vor allem von Drucksachen, eingetreten. Telephon und Telegraph arbeiten normal.

Die Bewegung scheint zum Erfolg zu führen. Der Finanzminister hat mit dem Aktionskomité der Angestellten über eine Erhöhung der Gehälter verhandelt. Seine Stellungnahme zu dem Ergebnis dieser Verhandlungen wird das Aktionskomité heute noch bekanntgeben.

Erfolgreiche passive Resistenz. Die österreichische Regierung macht Zugeständnisse.

Wien, 7. Dezember. (Eigenbericht)

Obwohl Bundeskanzler Seipel während des ganzen Kampfes der Post- und Telegraphenangestellten immer wieder erklärt hat, Zugeständnisse seien vor Einstellung des Kampfes ausgeschlossen, und obwohl die Großdeutschen im Nationalrat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt haben, ist bei neuen Verhandlungen am heutigen Abend eine bedeutsame Annäherung erfolgt. Der Generaldirektor des Post- und Telegraphenwesens erklärte mit Zustimmung der Bundesregierung die Bereitschaft, jene Zulagen zu gewähren, die das Personal verlangt und zu deren Erreichung es in die passive Resistenz durch streng vorschriftsmäßiges Arbeiten eingetreten war. Da somit der Zweck des Kampfes erreicht ist, hat der Aktionsausschuß die Einstellung des Kampfes empfohlen, die im Laufe der heutigen Nacht zur Tatsache werden dürfte.

Jawohl, passive Resistenz! Vorschriftsmäßiges Arbeiten, nicht pfuschen, gewissenhaft und sauber arbeiten, das ist kein Entlassungsgrund! Nicht von passiver Resistenz reden, sondern für wenig Lohn auch wenig Arbeit leisten, so handeln, das ist schon passive Resis-

tenz. Ein Kampfesmittel, das keine Sozialdemokratie und keine Gewerkschaftsführer empfehlen werden. Passive Resistenz, die keine Partei propagiert, weil sie ja auch einmal gegen die eigenen Machthaber angewandt werden könnte.

Man wird uns Syndikalisten wieder fragen: „Wie stellt ihr euch zu einem neuen Reichstarifvertrag und zu der kommenden Lohnbewegung?“ — Wir werden sagen müssen: „Hier liefern wir euch den Beweis einer wirksamen Waffe, die nicht erst gebraucht werden soll, wenn alle Verhandlungen erschöpft sind, sondern die schon jetzt propagiert (verteilt) und auf allen Baustellen angewendet werden muß!“

Wir fordern Euch auf! Heran an die Betriebsräte und Vertrauensleute des Baugewerbes. Rüstet zu öffentlichen Bauarbeiterversammlungen! Wählt gemeinsame Lohnkommissionen! Wahl von Aktivkomités, die den Geist des Syndikalismus vertreten, die das in der Masse verkörpern helfen, was zum Sieg gegen alle Feinde und nicht zu Niederlagen führen muß! Unsere Losung heißt:

Kampf dem Schlichtungswesen! Kampf den Tarifverträgen!

Passive Resistenz!

Unsere Forderungen sind:

Täglich 6stündige Arbeitszeit! 5 Proz. eines vollen Arbeitslohnes als Ferienentschädigung, zahlbar bei jeder Lohnzahlung! Alleinige Tragung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch das Reich und die Unternehmer in der Höhe, daß allen im Baufach beschäftigten Bauarbeitern während der ganzen Arbeitslosigkeit ob Sommer oder Winter, 50 Proz. eines Durchschnittslohnes im Baugewerbe garantiert wird. Einen garantierten täglichen Reallohn, ob Sonnenschein oder Regen, mit der Kaufkraft, den er 1914 bei täglicher 9 stündiger Arbeitszeit hatte. Aeüßerste Verminderung der Lohnspanne zwischen gelernten und ungelerten Bauarbeitern.

Die Neuregelung des Unterstützungsanspruchs bei beruflicher Arbeitslosigkeit.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt sich an drei Stellen mit einer Sonderbehandlung derjenigen Arbeitslosen, die einem Beruf mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit angehören. Gedacht ist dabei in erster Linie an die Außenberufe, wie baugewerbliche Berufe, ferner Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Kampagnebetriebe oder andere, nicht unmittelbar von der Witterung abhängige Berufe, die unter scharfen Saisonschwankungen leiden. Weil die in solchen Berufen ohne Rücksicht auf die Konjunktur regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit versicherungsmäßig gesehen, stets ein außergewöhnliches Risiko darstellt, enthält das Gesetz Sonderbestimmungen, sowohl in bezug auf die Verpflichtung zur Arbeitsannahme im Falle beruflicher Arbeitslosigkeit wie auch in bezug auf das Ausmaß des Unterstützungsanspruchs. Die erweiterte Verpflichtung zur Arbeitsannahme besteht darin, daß der berufliche Arbeitslose sich auch während der ersten 9 Wochen seiner beruflichen Arbeitslosigkeit gegenüber angebotener Arbeit nicht darauf berufen kann, daß sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Er muß also auch berufsfremde Arbeit annehmen, sofern ihm die Ausübung nicht erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. (§ 90 Absatz 3.)

Für das Ausmaß des Unterstützungsanspruchs in der Arbeitslosenversicherung sieht das Gesetz bei beruflicher Arbeitslosigkeit zwei Einschränkungen vor. Nach § 99 Absatz 3 AVAVG. kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit beruflich ist, abweichend von der normalen Unterstützungsdauer von 26 Wochen, das heißt in diesem Fall also auf einen kürzeren Zeitraum begrenzen. Nach § 110 Absatz 3 Satz 2 AVAVG. kann der Verwaltungsrat der Reichsbank die normale Wartezeit von 7 Tagen für den Fall der beruflichen Arbeitslosigkeit verlängern. Es ist also eine Verkürzung des Unterstützungsanspruchs sowohl durch Hinausschiebung des Unterstützungsbeginns wie durch vorzeitige Beendigung des Unterstützungsanspruchs denkbar.

Mit der Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 hatte der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erstmalig von einer diesen einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes Gebrauch gemacht, indem er für Arbeitslose, die in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 6 Monate hindurch in einem Betrieb tätig waren, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt wird, die Wartezeit auf zwei Wochen und für solche, bei denen die Beschäftigung insgesamt mindestens 8 Monate gedauert hatte, die Wartezeit auf drei Wochen festsetzte. Ferner erteilte er den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter das Recht, für Arbeitslose aus Betrieben, die in nur mittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen oder aus andern Gründen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden, die Wartezeit bis auf drei Wochen zu verändern. Ander-

seits waren die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter ermächtigt worden, für die erste Gruppe, also diejenigen aus unmittelbar von der Witterung abhängigen Betrieben, die Wartezeit wieder bis auf eine Woche zu verkürzen für solche Arbeitslose, die anderweitige Ersatzarbeit zu übernehmen pflegten, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden konnten.

Da die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter von dieser Ermächtigung in großem Umfange Gebrauch machten, wurden die harten Auswirkungen einer Verlängerung der Wartezeit auf 2 bis 3 Wochen, die praktisch einer erstmaligen Unterstützungszahlung nach erst 3 bis 4 Wochen gleichkamen, bedeutend gemildert. Auf der anderen Seite zeigte sich allerdings, daß eine unbeschränkte Gewährung der Versicherungsleistungen im Falle der berufstätigen Arbeitslosigkeit für die Reichsanstalt eine mit dem heutigen Höchstbeitrag von 3 Proz. nicht abdeckbare Belastung ergab.

Aus diesem Grunde beschloß der Verwaltungsrat nach langen Verhandlungen, die sich bis zum Herbst dieses Jahres hinzogen, eine Neuregelung des Unterstützungsanspruchs bei berufstätiger Arbeitslosigkeit durchzuführen.

In dieser neuen Regelung ist von einer Verlängerung der Wartezeit Abstand genommen worden. Der Verwaltungsrat war der Auffassung, daß eine solche Verlängerung der Wartezeit sich namentlich bei großstädtischen Arbeitern zu hart auswirke, zumal von ihr auch alle diejenigen Arbeitslosen betroffen würden, die nur mit einer verhältnismäßig kurzen berufstätigen Arbeitslosigkeit zu rechnen haben. Es erschien dem Verwaltungsrat daher sozialpolitisch tragbarer; nicht eine Verlängerung der Wartezeit, sondern eine Verkürzung der Unterstützungsdauer vorzunehmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Verkürzung der Unterstützungsdauer nicht den vorzeitigen Ausschluß auch derjenigen Arbeitslosen aus der Unterstützung zur Folge haben würde, die als vorwiegend städtische Arbeiter ohne irgendwelche Existenzmittel auf die Unterstützung während der ganzen Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit angewiesen sind. Des weiteren war sich der Verwaltungsrat darüber klar, daß eine solche Verkürzung der Unterstützungsdauer nur während der Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit eintreten könne, daß dagegen der Versicherungsanspruch in voller Höhe wieder anerkannt werden müsse, wenn nach Ablauf der berufstätigen Arbeitslosigkeit weitere Zeiten der Arbeitslosigkeit aus konjunkturellen Gründen eintreten. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Regelung sieht daher vor, daß Beginn und Ende der berufstätigen Arbeitslosigkeit für die einzelnen Berufe oder Gewerbe durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter festgesetzt werden, soweit nicht der Verwaltungsrat selbst bestimmte Festsetzungen vorgenommen hat. Die Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit darf höchstens auf 4 Monate innerhalb von 12 Monaten festgesetzt werden, und zwar grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März jedoch kann der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes für seinen Bezirk oder für Teile desselben die Termine nach den besonderen Witterungsverhältnissen anderweitig festsetzen, wobei jedoch der zwischen Beginn und Ende der berufstätigen Arbeitslosigkeit liegende Zeitraum nicht kürzer als drei Monate sein darf. Die Beschlüsse über Beginn und Ende können zu verschiedenen Zeiten gefaßt werden.

Diese Bestimmung bedeutet also praktisch, daß die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter nach eigenem Ermessen die Kalendertermine für Beginn und Ende der berufstätigen Arbeitslosigkeit wählen, und daß sie insbesondere die gesamte Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit auf 3 Monate beschränken können. Es ist zu hoffen, daß die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter von dieser Ermächtigung überall da Gebrauch machen werden, wo die tatsächlichen Witterungsverhältnisse keine längere Festsetzung erforderlich machen. Im übrigen gelten diese Festsetzungen zunächst nur für diejenigen Berufsarten, die in dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Berufsverzeichnis enthalten sind, und zwar nur für diejenigen Angehörigen dieser Berufe, die in den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte in den vom Verwaltungsrat gleichfalls bezeichneten Betrieben gearbeitet haben. Zur Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsloser unter die Verordnung fällt oder nicht, ist also neben seiner Zugehörigkeit zu einem der genannten Berufe stets auch die Art des Betriebes zu berücksichtigen, in dem er während der letzten 26 Wochen seiner Arbeitnehmerschaft die überwiegende Zeit beschäftigt war. Im übrigen können die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter auch für andere Berufe, bei denen berufstätige Arbeitslosigkeit in Frage kommt, Festsetzungen vornehmen. Praktisch wird von diesem Recht selten Gebrauch gemacht werden, da der vom Verwaltungsrat aufgestellte Berufs- und Betriebskatalog die wichtigsten Gruppen, die von berufstätiger Arbeitslosigkeit betroffen werden, umfaßt.

Während der Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit ist der Unterstützungsanspruch gegenüber der Versicherung auf 6 Wochen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit schon an dem Tage besteht, der als Beginn der berufstätigen Arbeitslosigkeit festgesetzt worden ist. Der Anspruch gegenüber der Versicherung lebt erst wieder auf, wenn die Zeit der berufstätigen Arbeitslosigkeit abgelaufen ist. In der Zwischenzeit, also nach Ablauf der 6 Wochen des Unterstützungsbezugs aus der Versicherung bis zum Ende der berufstätigen Arbeitslosigkeit, tritt eine aus Reichs-

mitteln finanzierte Sonderfürsorge in Kraft, deren Höhe sich nach den Sätzen der Krisenunterstützung bemißt, und die denjenigen berufstätigen Arbeitslosen weitergewährt wird, die im Sinne der Verordnung über Krisenunterstützung als bedürftig anerkannt werden. Das bedeutet praktisch, daß während einer festgesetzten Frist von 3 Monaten berufstätiger Arbeitslosigkeit, etwa vom 1. Januar bis zum 31. März, die Angehörigen der Berufe mit berufstätiger Arbeitslosigkeit nach einer Wartezeit von 7 Tagen zunächst 6 Wochen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geltend machen können und für die verbleibenden 6 Wochen aus der Sonderfürsorge weiter unterstützt werden, falls sie als bedürftig anerkannt werden, was bei den großstädtischen Arbeitern generell der Fall sein dürfte. Als dann, also nach Ablauf der 3 Monate, lebt der Versicherungsanspruch wieder auf; der Bezug der Sonderfürsorge wird auf die gesamte Unterstützungsdauer nur zur Hälfte angerechnet, so daß also nach sechswöchiger Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung und sechswöchiger Unterstützung aus der Sonderfürsorge der Unterstützungsanspruch im ganzen nur in Höhe von 9 und nicht etwa 12 Wochen verbraucht ist, also nunmehr noch ein Anspruch in Höhe von 17 Wochen besteht, der in Zeiten konjunktureller Arbeitslosigkeit ausgenutzt werden kann usw.

Welche Betriebe und Berufe unter den Begriff der berufstätigen Arbeitslosigkeit fallen, ist, wie schon bemerkt, aus dem vom Verwaltungsrat herausgegebenen Verzeichnis zu ersehen, das bei den Berufen wie bei den Betrieben eine Gegenüberstellung derjenigen, die unter die Verordnung fallen, enthält. Vielfach sind den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter besondere Ermächtigungen erteilt. So können sie für die Betriebe, die der Gewinnung und groben Bearbeitung von natürlichem Gestein und Nutzmineralien dienen, Ausnahmen zulassen. Sie sind ferner ermächtigt, von den Betrieben der Kalk-, Gips- und Trafindustrie die Kalkwerke, die ausschließlich oder überwiegend nicht für das Baugewerbe, sondern für andere industrielle Unternehmungen ununterbrochen beschäftigt werden, auszunehmen, ebenso können sie aus der Beton- und Betonwerksteinindustrie die Werke, die ausschließlich oder überwiegend nicht für das Baugewerbe, sondern für andere industrielle Unternehmungen ununterbrochen beschäftigt werden, ausnehmen. Sie sind ferner ermächtigt, aus der Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine solche Betriebe auszunehmen, deren technische Ausnutzung auf den Winterbetrieb eingestellt ist und die in den letzten 2 Wintern tatsächlich dauernd beschäftigt gewesen sind.

Bei den Berufen ist noch hervorzuheben, daß grundsätzlich unter die Verordnung fallen auch diejenigen ungelerten Arbeiter aus der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art, die als Gelegenheitsarbeiter, Lohnarbeiter oder Tagelöhner in Saisonbetrieben gearbeitet haben. Stets muß die Arbeit aber mehr als die Hälfte der letzten 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung ausgefüllt haben. Ausgenommen sind solche ungelerten Arbeiter, die zwar den Saisonarbeitern zuzurechnen sind, bei denen aber der Art ihrer Tätigkeit nach berufstätige Arbeitslosigkeit ausgeschlossen ist, zum Beispiel Tätigkeit in Nebenbetrieben wie Metallwerkstätten, Holzbearbeitungswerkstätten, Reparaturwerkstätten und ähnliche ferner, Tätigkeit als Bote, Pförtner, Reinemachefrau usw.

Die Verordnung des Verwaltungsrats wird vom Präsidenten der Reichsanstalt sofort, rückwirkend vom 2. Dezember 1928, in Kraft gesetzt werden. Das vom Reichstag beschlossene Gesetz über die ergänzende Sonderfürsorge gilt vorläufig bis 30. September 1929.

Wir bringen diesen Auszug des „Zimmerer“ aus dem R. G. Bl., ungekürzt, weil in der Behandlung dieses Artikels, die Zentralgewerkschaften, in dem von uns fett gedruckten Satz, zugeben, daß sie seit langem von der Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung der Bauarbeiterschaft informiert waren, aber mit keinem Wort und mit keiner Zeile auf diese Gefahr hingewiesen haben.

Wir werden in einer der nächsten Nummern unseres Bauarbeiters auf die noch weiteren Gefahren, die der Bauarbeiterschaft aus der Arbeitslosenversicherung drohen, hinweisen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Es gibt bei der Lohnsteuererhebung zwei Arten, welche wir der verschiedenen irrtümlichen Auffassung halber hier zum Abdruck bringen.

Für jeden Lohnempfänger kommt wöchentlich ein steuerfreier Pauschalsatz von 24 Mark vom gesamten Arbeitslohn, als Werbungskosten, in Abzug. Der so errechnet zu versteuernde restliche Lohn, kann einmal nach feststehenden Sätzen oder nach Prozenten versteuert werden.

Als feststehend bezeichnet man, wenn für jedes weitere Familienglied zu den 24 Mk. steuerfreien Werbungskosten des Lohnempfängers außerdem für die Frau 2,40 Mk. und für das erste Kind 2,40 Mk., für das zweite Kind 4,80 Mk., für das dritte Kind 9,60 Mk., für das vierte Kind 14,40 Mk., für das fünfte Kind 19,20 Mk., für jedes folgende Kind ebenfalls 19,20 Mk. vom gesamten Lohn als steuerfrei abgezogen werden. Der verbleibende restliche Lohn wird dann mit 10 Prozent versteuert.

Nach Prozenten berechnet bleiben ebenfalls vom gesamten Lohn 24 Mk. für den Lohnempfänger steuerfrei. Es werden dann nicht wie

bei den feststehenden Sätzen, wie im vorigen Absatz, nochmals Abzüge für die Familienangehörigen in Abzug gebracht, sondern nach Abzug der 24 Mk. des Lohnempfängers ermäßigt sich der so zu verstehende restliche Lohn für jedes Familienmitglied um je 1 Proz. Also, für den ledigen Lohnempfänger werden dann 10 Prozent, mit Ehefrau 9 Proz., mit 1 Kind 8 Proz., mit 2 Kinder 7 Proz. usw. als Steuerbetrag abgezogen.

Die Unternehmer haben sich hierbei nach einer Tabelle, welche durch das Finanzamt herausgegeben wird, zu richten, und dem Arbeiter nach der Art die Lohnsteuern abzuziehen, die für den Lohnempfänger am vorteilhaftesten ist.

Die Tabelle lautet: Bei wöchentlich erzielten Löhnen bis zu, mit Frau und Kind, oder Witwer und Kind 48,99 Mk. mit 2 Kindern 56,99 Mk., mit 3 Kindern 72,99 Mk. mit 4 Kindern 91,99 Mk. mit 5 Kindern 112,9 Mk., mit 6 Kindern 126,99 Mk., mit Kindern 138,99 Mk., mit 8 Kindern 146,99 Mk.

Bei täglicher Lohnzahlung für Familienmitglieder wie vorher, der Reihe nach: 8,39 Mk.; 9,59 Mk.; 12,19 Mk.; 15,59 Mk.; 18,79 Mk. 21,59 Mk.; 23,19 Mk.; 24,— Mk. (Bei 2 stündiger Lohnzahlung je der 4. Teil) sind Steuerabzüge nach feststehenden Sätzen zu erheben.

Wird schon 1 Pfg. über den hier angegebenen Lohnsätzen verdient, dann sind die Abzüge in Prozenten vorzunehmen.

Wegen Raummangel sind wir nicht in der Lage hier einige Beispiele aufzuführen, wir empfehlen aber die Vorstände der einzelnen Organisationen Beispiele zu errechnen und sie den Mitgliedern vor Augen zu halten. Speziell bei einer erhöhten Kinderzahl, aber auch sonst sind unter Umständen die feststehenden Abzüge besser wie die in Prozenten und es wird gut sein, wenn jeder Arbeiter bei seinem erzielten Arbeitsverdienst prüft, wie er am besten wekommt.

Bemerkt soll hier noch ausdrücklich werden, daß von den errechneten Steuerabzügen nach beiden Arten, außerdem noch 25 Proz. also der 4. Teil nicht zu erheben sind, also der Arbeiter nur $\frac{3}{4}$ des errechneten Steuerbeitrages zu zahlen hat. Bei einem Arbeitslohn für die volle Woche wird eine Steuer unter 26 Pfg. nicht erhoben.

Achtung! Lohnsteuererstattung!

In diesem Jahre werden vom 21. Januar ab, wie in den vergangenen Jahren, die Steuerrückerstattungsanträge eingereicht. Wegen Raummangel bringen wir aus dem Merkblatt nur die Tabelle B, aus der ja auch das Wesentliche ersichtlich ist.

Tabelle B

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstausfalls sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	2,20	2,—
1 Kind	2,40	2,40
2 Kinder	2,75	2,75
3 "	3,70	3,70
4 "	5,15	5,15
5 "	7,10	7,10
6 "	9,—	9,—
7 "	10,90	10,90
8 "	12,85	12,85

Zimmerer Berlin.

Versammlung am 9. Dezember 1929.

1. Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung im Baugewerbe. —
2. Organisationsangelegenheiten.
3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende eröffnete um 10 Uhr die Versammlung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung dem Kameraden Launer das Wort. In seinen Ausführungen greift der Redner bis zur Schaffung der Erwerbslosenfürsorge, die heutige Arbeitslosenversicherung, zurück und stellt fest, daß schon damals mit Hilfe der politischen Parteien und des ADGB. eine Sonderstellung für Saisonarbeiter geschaffen wurde, welche sich nachteilig, vorwiegend gegen die Bauarbeiter erweisen mußte.

Zum Winter des vergangenen Jahres war für Berlin allein ein Notstock von zirka 150 000 Mark vorhanden, der trotz der damals geringeren (?) Arbeitslosigkeit aufgebracht wurde. In diesem Jahre sei für die Ruhrarbeiter schon der staatliche Notstock angegriffen worden, so daß, angeblich bei dem verminderten Notstock und erhöhter Arbeitslosigkeit, zirka 3 Millionen Erwerbslose, die restliche Summe nicht einmal für die anderen Arbeitslosen, die nicht in Saisongewerben tätig sind, ausreichen werde. Um hier nun einen Ausgleich zu schaffen, soll die Arbeitslosenunterstützung für die Saisonarbeiter neu so geregelt werden, daß in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März, bei einer 3 wöchigen Karrenzeit, (man hat mittlerweile

nur gewagt es in diesem Jahre bei einer 7tägigen Karrenzeit zu belassen) nur 6 Wochen Unterstützung gezahlt werden soll. Für die restlichen Wochen während dieser Zeit wird eine Sonderfürsorge geschaffen, in der die Bedürftigkeit des Einzelnen und der Verdienst der Familienangehörigen geprüft wird. Vom 1. April ab bis zum 30. September des nächsten Jahres soll es dann wieder bei den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bleiben. Kamerad Launer wies nach, daß alle diese Regelungen nur vorübergehend gelten, da man sich schon lange mit dem Gedanken beschäftigt, die Arbeitslosenfürsorge mit der Krankenkasse zu verschmelzen, was dann praktisch zur Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung für Bauarbeiter führen wird. Alles dies muß uns Veranlassung bieten auf den Arbeitsstellen, unter den Arbeitskollegen, aufklärend zu wirken und auf den neuen Verrat der Gewerkschaftsführer hinzuweisen.

In der Diskussion wurde ein Antrag an die Gesch. Ltg. gestellt, ein in dem Sinne der Ausführungen des Kameraden Launer herzustellendes Flugblatt für das ganze Reich herauszugeben.

In der Diskussion, Stellungnahme zu einer Vereinigung der beiden Föderationen kann die Gesch.-Ltg. mitteilen, daß unsere Ortsvereine schon zum großen Teil Stellung genommen haben und für eine Einigung auf dem Boden der Stuttgarter und Magdeburger Konferenzbeschlüsse, Anträge beschlossen haben. Folgender Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die am 9. 12. 28 tagende Versammlung der Sektion der Zimmerer ist nach wie vor, auf der Grundlage der Stuttgarter und Magdeburger Konferenzbeschlüsse für eine Einigung.

Außerdem bleibt für uns in Berlin die Forderung, Bildung von Sektionen bestehen. Sollte es in diesem Sinne hier zu einer Einigung kommen, so werden wir solange hinter der alten Gesch.-Ltg. bestehen, bis die Konferenzbeschlüsse von Stuttgart und Magdeburg, Selbständigkeit der Föderation der Bauberufe Deutschlands und Regelung der Solidarität durch diese anerkannt sind.

Zur Illustration verliest der Kamerad Launer ein Rundschreiben der Geschäftskommission, welches auch an unsere Ortsvereine gelangte, worin zur Solidarität für die streikenden Ruhrarbeiter aufgerufen wird. In diesem Rundschreiben ist klar ersichtlich, daß das Börsenregulativ nicht zur Vereinfachung der Solidaritätsregelung, sondern zur Verschleierung der Solidaritätsbezeugung usw. durchgewürgt wurde. Wegen nur wenigen streikenden Werftarbeitern wurde die gesamte FAUD. zur Solidarität aufgerufen und trotzdem mußte die Geschäftskommission mitteilen, daß sie schon in den paar Wochen des Kampfes über 1700 Mk. Schulden machen mußte. So wenig hat also das Börsenregulativ geholfen (?) und nun kamen noch die Ruhrarbeiter dazu! Laut Beschluß der Stuttgarter und der Magdeburger Konferenz wäre Kater verpflichtet gewesen an unsere Gesch.-Ltg. ein Rundschreiben mit dem Ersuchen zu richten, doch ebenfalls zur Solidarität aufzurufen. Dies aber, schämte er sich gegen seine Ehre. Seine Person steht über der Bewegung. Ganz Kater! — Jedenfalls war in diesem Rundschreiben bewiesen, daß unsere Opposition die richtige Meinung hat und auf dem richtigen Wege ist.

Folgender Fall wurde der Versammlung unterbreitet:

Der Kamerad Rich. Minke wurde von der Firma . . . entlassen. Als Entlassungsgrund wurde auf der Entlassungsbescheinigung vermerkt: „Entlassen wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung.“

Natürlich wurde dem Kamerad Minke die Unterstützung verweigert. Eine Beschwerde bei dem Spruchausschuß blieb erfolglos und es mußte Klage bei dem Arbeitsgericht erhoben werden. Aus diesem Grunde wurde folgender Antrag vom Vorstand gestellt: Bei grundlosen Entlassungen, worauf die Arbeitslosenversicherung die Auszahlung der Unterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen verweigert, wird Maßregelungsunterstützung in Höhe der Erwerbslosenunterstützung gezahlt, jedoch muß von dem Gemäßigten der Beweis der gerechtfertigten Klageführung schriftlich als schon eingereicht vorgelegt werden können.

Bei Erstattung der nachträglichen Arbeitslosenunterstützung durch die Arbeitslosenfürsorge ist die gezahlte Unterstützung der Organisation zurückzuzahlen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zum Schluß gab der Vorsitzende bekannt, daß am 17. 12. eine erweiterte Vorstandssitzung stattfindet.

Die Versammlung wurde darauf um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Richard Gabriel, Schriftf.

Berichtigung.

In der Nr. 12, Jahrgang 1928, „Die wahren Erfolge der Arbeiterschaft im Jahre 1928“, muß es auf der 2. Seite, in der 2. Spalte, im 1. Absatz heißen: daß in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März die Bauarbeiterschaft eine einwöchige Karrenzeit, also 7 Tage, durchzumachen hat und nicht wie da steht, eine dreiwöchige.

Unter Föderationsnachrichten, in der Notiz Nürnberg muß der Name zum Schluß „Max Kaufenstein“ und nicht Laufenstein heißen.

Der Artikel in der Nr. 12 unseres Bauarbeiters „Unzulässige Prozeßordnung“ ist die Fortsetzung des Prozeßurteils in der Nr. 10 unseres Bauarbeiters „Unzulässige Prozeßvertretung“.

Aus Versehen ist anstatt „Prozeßvertretung“, Prozeßordnung gesetzt worden.